

Antrag

Stadt Melle
-Straßenverkehrsabteilung-
Schürenkamp 16
49324 Melle

gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5b Straßenverkehrsordnung (StVO)
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

zur Befreiung von der Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurtes oder vom Tragen eines Schutzhelmes

- Erstantrag Verlängerungsantrag

<u>Antragsteller</u>	
_____ Name, Vorname	_____ Geb.-Datum
_____ Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	_____ Telefon

beantragt,

- die Befreiung vom Anlegen des Sicherheitsgurtes
 aus gesundheitlichen Gründen weil die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt

- die Befreiung vom Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen

zu erteilen. Eine ärztliche Bescheinigung liegt diesem Antrag (umseitig) bei.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ärztliche Bescheinigung

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses **wird bescheinigt**, dass

Name, Vorname		Geb.-Datum	
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort			

Von der Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurtes
befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus ärztlicher Sicht die Gefahren, die sich **beim Anlegen eines Sicherheitsgurtes** ergeben können, schwerer sind als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall **ohne Schutz des Gurtes** eintreten.

Von der Pflicht zum Tragen des Schutzhelmes
befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus ärztlicher Sicht die Gefahren, die sich **beim Tragen eines Schutzhelmes** ergeben können, schwerer sind als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall **ohne Schutz des Helmes** eintreten.

Es handelt sich

- um einen vorübergehenden Zustand – voraussichtlich bis (MM/JJJJ): _____
- um einen dauernden und in absehbarer Zeit nicht besserungsfähigen Zustand

Name des ausstellenden Arztes (Druckschrift): _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Bitte beachten:

Die Straßenverkehrsbehörden können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten oder das Tragen von Schutzhelmen genehmigen.

Voraussetzungen:

- 1) Das Anlegen von Helmen/Gurten ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.
- 2) Die Körpergröße beträgt weniger als 150 cm. (betrifft nur Gurtanlegepflicht)

Hinweise:

- **Personen zu Nr. 1** müssen sowohl bei Erstanträgen als auch bei Folgeanträgen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. In dieser Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die Person auf Grund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht/Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose muss aus der Bescheinigung nicht hervorgehen, jedoch für welchen Zeitraum die Befreiung erforderlich ist. Wegen der Gefahren für Leben und Gesundheit beim Fahren ohne Gurt/Helm darf eine Befreiung nicht länger als unbedingt erforderlich erteilt werden.

Speziell für die Befreiung von der Gurtanlegepflicht:

Der Arzt soll bei der Ausstellung des Attestes auch berücksichtigen, dass es mehrere Gurtarten gibt. Vor Ausstellung des Attestes ist zu prüfen, ob der Patient z.B. anstatt des üblichen 3-Punkt-Gurtes auf Grund seiner Krankheit etwa einen 4-Punkt-Gurt (Hosenträgergurt) o.ä. tragen könnte. Sofern dies möglich wäre, darf keine Befreiung erteilt werden. Die Umrüstung des Fahrzeuges ist zumutbar.

- **Personen zu Nr. 2** müssen bei Erstanträgen in geeigneter Weise einen Nachweis über Ihre Körpergröße erbringen. Das kann beim persönlichen Erscheinen bei der Straßenverkehrsbehörde, das Nachmessen oder in Augenschein nehmen durch den zuständigen Sachbearbeiter sein. Ein Personalausweis ist vorzulegen.